

menschlichen Bewußtseinswesens in die Irre geht, da das Wollen einer solchen Nebenordnung sich schlechterdings nicht fügt. So ist auch irrig zu meinen, daß Wollen und Vorstellen als zwei besondere Bestimmtheiten, die zusammengehörten, sich zeigten. Was die Tatsachen lehren, ist vielmehr dieses, daß zu jedem Wollen Vorstellen gehört, also das Bewußtsein, wann immer es Wille (Wollendes) ist, als dieses Wollende vorstellendes Bewußtsein ist, aber doch — was betont werden muß — mehr als nur vorstellendes Bewußtsein bedeutet. Denn, wäre dies Letzte nicht der Fall, so stände der Wille d. i. das wollende Bewußtsein nur als besonderes gegenständliches Bewußtsein da.

Zum Bewußtsein als Wille (Wollendes) gehört nicht nur gegenständliches Bewußtsein mit dem Vorstellen des „Gewollten“, sondern auch zuständliches Bewußtsein; zu jedem Wollen gehört nämlich ausnahmslos Unlusthaben an etwas¹, und da menschliches Bewußtsein niemals Unlust und Lust zusammen und zugleich hat, so weist das wollende Bewußtsein als zuständliches Bewußtsein immer nur Unlust an etwas auf. Jenes Vorstellen und dieses Unlusthaben gehören aber nicht nur zu jedem wollenden Bewußtsein, sondern sie sind auch die notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit jedes Wollens; jenes Vorstellen einer Veränderung², — denn das Gewollte ist immer eine Veränderung — und dieses Unlusthaben weist also das Bewußtsein schon auf, bevor es wollendes Bewußtsein ist, woraus für das Wollen überhaupt schon zu entnehmen ist, daß es nicht selbst eine besondere Bestimmtheit neben Vorstellen und Unlusthaben bedeuten kann, was übrigens auch dadurch schon ausgeschlossen ist, daß diese beiden Bestimmtheiten, die gegenständliche und die zuständliche Bewußtseinsbestimmtheit, zu dem Wollen menschlichen Bewußtseins gehören³;

¹ Siehe Rehmke, „Lehrbuch der allgemeinen Psychologie“² S. 483 ff., „Die Seele des Menschen“⁵ S. 117 ff.

² Siehe Rehmke, „Die Willensfreiheit“ S. 113 f.

³ Siehe Rehmke, „Die Seele des Menschen“⁵ S. 47 ff.